



## Arbeitsrecht vor den Wahlen

**CZ: Es bleibt nur noch ein knappes Jahr bis zur Wirksamkeit der GDPR**

**SK: Grundlegende Änderungen bei Staatsbeihilfen**

**EU: Verbot von islamischen Kopftüchern am Arbeitsplatz?**

Die bis zur Wahl in Tschechien verbleibende Zeit verringert sich schnell und Vorwahlkämpfe nehmen Schwung auf. Aufmerksamkeit bekam so z.B. auch die Begnadigung des „berühmtesten tschechischen Mörders“. Für den Leser weniger attraktiv sind Überlegungen, welche Gesetze Politiker bis zur Wahl noch durchbringen und welche unter den Tisch fallen. Ein kritischer Punkt bleibt dabei die umfassende Novelle des Arbeitsgesetzbuches mit dutzenden Änderungsvorschlägen der Abgeordneten. Den tschechischen Arbeitgeber kann nicht nur der Vorschlag zur Verlängerung des Urlaubs um eine Woche und die Erhöhung von Abfindungen überraschen, aber auch das Recht der Gewerkschafter, Arbeitsüberlassungsagenturen zu verbieten und die Produktion aus Sicherheitsgründen zu unterbrechen. Weitere Vorschläge wie die Pflicht des Arbeitgebers, die Fahrräder zu verwahren, sind hingegen ganz annehmbar. Es bleibt nur zu hoffen, dass es dieses Jahr für die Abgeordneten attraktiver ist, die Parlamentsferien zu genießen, als darüber nachzudenken, wie man mit der „Verbesserung“ des Arbeitsgesetzbuches Stimmen gewinnen kann.

Tomáš Procházka

**CZ: Zurückbehaltungsrecht an Buchhaltungsunterlagen des Schuldners**

Laut dem Obersten Gericht der Tschechischen Republik hat der Gläubiger kein Zurückbehaltungsrecht an den Buchhaltungsunterlagen seines Schuldners. Eine Buchungshaltungsunterlagen sei nicht geeignet, die Erstattungsfunktion des Zurückbehaltungsrechts zu erfüllen. Daher können diese nicht zur Schuldsicherung zurückbehalten werden. (DV)

**CZ: Novelle des Insolvenzgesetzes**

Die (ab dem 01.07.2017 wirksame) umfangreiche Novelle verschärft die Bedingungen für eine erfolgreiche Stellung des Insolvenzantrags durch den Gläubiger und erhöht den Schutz des Schuldners vor der Stellung eines schikanösen Antrags. (JK)

**CZ: Urteil des Obersten Gerichts hinsichtlich des Abfindungsgeldes und des unpfändbaren Grundbetrags bei einer Zwangsvollstreckung**

Zwecks Berechnung des unpfändbaren Betrags ist das einmalige Abfindungsgeld als Auszahlung des Einkommens für mehrere Monate auf einmal je nach Zahl der monatlichen Durchschnittsverdienste, aus denen die Höhe des Abfindungsgeldes hergeleitet wurde, anzusehen. (VO)

**CZ: Erweiterung der USt.-reverse charge ab Juli**

Die USt.-reverse charge erweitert sich im Zusammenhang mit der Novelle des USt.-Gesetzes mit voraussichtlicher Wirksamkeit ab dem 01.07.2017 um die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold, Lieferung von unbeweglichen Sachen in einer Zwangsveräußerung, Zurverfügungstellung von Bau- oder Montagearbeitern, Lieferung von ursprünglich als Garantie zur Verfügung gestellten Waren und Lieferung von Waren für die Abtretung des Eigentumsvorbehalts. (JV)

**SK: Novelle des Gesetzes über Gerichtsgebühren wirksam ab dem 01.07.2017**

Wird die Gerichtsgebühr innerhalb der vom Gericht auferlegten Frist nicht bezahlt, so stellt das Gericht gemäß der Gesetzesnovelle das Verfahren ein, wobei eine nachträgliche Bezahlung der Gerichtsgebühr innerhalb der Berufungsfrist dann entgegen der früheren Rechtsregelung nicht zur Aufhebung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens führt. (EC)

## CZ: Es bleibt nur noch ein knappes Jahr bis zur Wirksamkeit der GDPR

**Die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) wird am 25.05.2018 wirksam und es ist somit die höchste Zeit, mit der Vorbereitung auf die neuen Pflichten, die die GDPR für jede Gesellschaft in diesem Bereich mit sich bringt, zu beginnen.**

Der Aufwand der Umsetzung der GDPR und der Umfang der neuen Pflichten werden sich wesentlich nach Umfang, Intensität und insbesondere nach Risikorate der Verarbeitung personenbezogener Daten unterscheiden. Während bei einem üblichen Produktionsbetrieb die Situation aus zeitlicher Sicht noch nicht urgent ist, kann es bei einer Bank, einem Mobilfunkoperator oder einer Gesundheitseinrichtung schon tatsächlich fünf Minuten vor zwölf sein.

Allen unseren Klienten empfehlen wir, ungeachtet ihres Tätigkeitsgegenstandes an erster Stelle eine umfassende Revision der aktuellen Behandlung der personenbezogenen Daten und Sondierung der einzelnen Verarbeitungsvorgänge in der Firma, d.h. an sich die Beantwortung der grundlegenden sieben „kriminalistischen“ Fragen: Wer, was, wann, wo, wie, mit was und warum anzugehen. Erst auf dieser Grundlage kann man dann gewöhnlich mit der Analyse der Risiken, Identifikation der Mängel, Einstellung der Prioritäten und mit dem Zeitplan der eigentlichen Umsetzung der GDPR beginnen.

Wir empfehlen auch, für die Umsetzung der GDPR ein eigenes internes Team oder zumindest einen Koordinator zu bestimmen, der in enger Mitwirkung mit allen betroffenen Abteilungen, IT sowie internen oder externen Juristen vorgehen wird. Unser Expertenteam von Juristen, die sich mit dem Schutz personenbezogener Daten und der GDPR befassen, steht Ihnen selbstverständlich bei Bedarf zur Verfügung.

Radek Matouš

**CZ: Das Oberste Gericht bei der Beurteilung der Gültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung**

Dem Registergericht steht es im Verfahren über die Genehmigung der Handelsregistereintragung nicht zu, die Gültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung einer GmbH (s.r.o.) zu beurteilen, und zwar auch nicht mangels Beschlussfähigkeit oder mangels erforderlicher Stimmzahl für die Beschlussfassung. (DR)

**CZ: Achtung auf das Vertragsregister!**

Bereits fast ein Jahr sind die mit der Tschechischen Republik, Gebietskörperschaften oder juristischen Personen, die von diesen Subjekten abhängig sind, abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge im Vertragsregister zu veröffentlichen. Am 01.07.2017 tritt die Sanktionsbestimmung in Kraft, dass bei Nichtveröffentlichung von solchen, nach dem 01.07.2017 abgeschlossenen Verträgen in diesem Register diese Verträge ungültig werden. (MR)

**CZ: Absicherung aller Pflichten aus einem konkreten Vertrag durch eine Vertragsstrafe ist gültig**

Das Oberste Gericht erklärte eindeutig eine solche Vertragsstrafe für gültig, die die Erfüllung aller sich aus einem konkreten Vertrag ergebenden Pflichten absichert. (TM)

**CZ: Verfassungsgericht: Kündigung wegen grober Verletzung der Spaziergänge eines Kranken ist nicht verfassungswidrig**

Das Verfassungsgericht lehnte den Antrag auf Aufhebung der Regelungen des Arbeitsgesetzbuchs ab, nach denen dem Arbeitnehmer wegen besonders grober Verletzung des Regimes des vorübergehend arbeitsunfähigen Arbeitnehmers gekündigt werden kann. Dieser Kündigungsgrund bleibt somit aufrechterhalten. (PP)

**EU: Die besten verfügbaren Techniken für große Verbrennungsanlagen**

Im April 2017 wurden Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BAT Conclusions) für große Verbrennungsanlagen genehmigt. Nach Erlass der entsprechenden Entscheidung der EU-Kommission haben die Unternehmen vier Jahre Zeit für die Erfüllung der neuen genehmigten Emissionsgrenzwerte. (AT)

**CZ: Alkohol im Blut stellt keinen automatischen Kündigungsgrund dar**

Die bloße positive Feststellung von Alkohol im Blut bedeutet nicht automatisch eine wichtige Pflichtverletzung des Arbeitnehmers, die eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses begründet. Der Alkoholenuss muss in einem solchen Maße erfolgen, dass er eine Minderung der geistigen Funktionen und der gesamten Einsatzbereitschaft des Arbeitnehmers bewirkt (PKc).

**CZ: Änderung in der Zulassung von Fahrzeugen**

Die Novelle des Straßenverkehrsgesetzes ab dem 01.06.2017 führt u.a. die Möglichkeit ein, das Fahrzeug beim Gemeindeamt jeder Gemeinde mit erweiterten Befugnissen ungeachtet des Wohnsitzes, bzw. des Sitzes des Fahrzeugbetreibers zuzulassen. (LL)

**EU: Verbot von islamischen Kopftüchern am Arbeitsplatz?**

Der EU-Gerichtshof hat entschieden, dass der Arbeitgeber das Tragen aller politischen, philosophischen oder religiösen Symbole am Arbeitsplatz verbieten kann. Es gibt hier jedoch das Risiko, dass eine solche Maßnahme je nach Umständen eine mittelbare Diskriminierung darstellen wird. (PM)

## Personal

**Lukáš Zahrádka | Partner | Prag**

Lukáš Zahrádka wurde zum 01.05.2017 zum neuen Partner der Anwaltskanzlei Dvořák Hager & Partners ernannt, in der er zuvor als leitender Anwalt tätig war. Praxisschwerpunkte von Lukáš sind insbesondere Mergers & Acquisitions, Bank- und Finanzrecht, Immobilienrecht und Gesellschaftsrecht. Lukáš arbeitet seit 2014 in der Anwaltskanzlei Dvořák Hager & Partners. Zuvor war er mehr als 11 Jahre in der Anwaltskanzlei Weinhold Legal in Prag tätig.

**Dr. Tomáš Richter Urban | Leitender Rechtsanwalt | Bratislava**

Tomáš Richter Urban aus den Büro in Bratislava steigt auf und wurde in die Position des leitenden Anwalts ernannt. Tomáš widmet sich insbesondere den Bereichen private equity, Bank- und Finanzwesen, Projektfinanzierung, PPP und öffentliche Aufträge, Handelsverträge sowie M&A-Transaktionen. Zuvor hat Tomáš als Rechtsanwalt in den Anwaltskanzleien Čechová & Partners, Clifford Chance und Balcar Polanský Eversheds gearbeitet.

**Jiří Mačát Dr. Tomáš Richter Urban | Rechtsanwalt | Prag**

Seit dem 01.06.2017 ist Jiří Mačát neuer Rechtsanwalt der Anwaltskanzlei Dvořák Hager & Partners in Prag, der im April dieses Jahres mit Erfolg die Anwaltsprüfung abgelegt hat. Jiří widmet sich insbesondere dem Recht der Investmentfonds und Kapitalmärkte, dem Recht der Handelsgesellschaften, M&A, dem Verwaltungsrecht und der Prozessführung. Er hat sich u.a. an mehreren Projekten zur Bildung und Umwandlung von Fondstrukturen beteiligt.

## Mark your diary

Dvořák Hager & Partners ladet Sie herzlich zu den Fachseminaren ein:

### Arbeitszeit

**Datum:** 19. September 2017, 9 Uhr  
**Dozenten:** Tomáš Procházka und Tomáš Jelínek  
**Ort:** Hotel Alwyn, Vítkova 26/151, Prag 8

\* \* \*

### GDPR in der Praxis

**Datum:** 27. September 2017, 9 Uhr  
**Dozenten:** Radek Matouš und Tomáš Procházka  
**Ort:** Hotels Alwyn, Vítkova 26/151, Prag 8



**CZ: Erneuerbare Energien**

Laut Entscheidung des Obersten Gerichts entsteht der Anspruch auf die Einspeisevergütung nicht, wenn der Energiebetreiber zu dem maßgebenden Zeitpunkt den Strom zwar erzeugt, diesen jedoch ohne einen Vertrag, bzw. ohne dass er vom Betreiber des Vertriebsnetzes ordnungsgemäß angeschlossen war, in das Netz eingespeist hat. (SD)

**CZ: Ungültigkeit der Schiedsklausel**

Laut Entscheidung des Obersten Gerichts kann im Schiedsvertrag nicht gültig vereinbart werden, dass die Schiedsrichter lediglich von einer Streitpartei benannt werden. Der ungültig vereinbarte Vorgang der Benennung des Schiedsrichters hat auch die Ungültigkeit der Schiedsklausel als Ganzes zur Folge. (PKr)

**CZ: Aufhebung der Höchstwerte von Anlagen der Fonds für qualifizierte Anleger**

Durch die Novelle einer Regierungsverordnung über die Anlagetätigkeit der Anlagenfonds wurden die Regeln für die Anlagetätigkeit der Fonds für qualifizierte Anleger aufgehoben. Diese Fonds sind somit nicht mehr gezwungen, ihr Portfolio zu diversifizieren, und können in ein einziges Anlageinstrument investieren. (JM)

**SK: Grundlegende Änderungen bei Staatsbeihilfen**

Seit dem 01.06.2017 ist eine umfangreiche Novelle des Gesetzes über Fördermittel aus europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Kraft. Vereinfacht wird der Nachweis von Ausgaben und neu geregelt werden die Verfahren bei Verletzung der Fördervorschriften und der Vergabevorgänge. (BEH)

**CZ: ATAD – Richtlinie des EU-Rates gegen Steuervermeidung**

Die Richtlinie, die u.a. die Regeln der steuerlichen Wirksamkeit von Zinsen regelt, trat am 12.06.2017 in Kraft. Die Festlegung der steuerlich unwirksamen Zinsen ist auf den ersten Blick komplizierter und wird sehr von der gesamten Umsetzung der Richtlinie in die tschechische Gesetzgebung abhängen. (LB, MŠt)

**EU: Europäische Kommission wird weiterhin die Praktiken der Internetverkäufer prüfen**

Der kürzlich veröffentlichte Schlussbericht über Ermittlungen im Markt des Internetverkaufs bestimmt Geschäftspraktiken, die den wirtschaftlichen Wettbewerb beeinträchtigen können. Die von der Europäischen Kommission gewonnenen Erkenntnisse werden offensichtlich zur Einleitung weiterer Ermittlungen in diesem Bereich führen. (MABB)

**CZ: Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel als außergewöhnlicher Umstand**

Der EU-Gerichtshof hat entschieden, dass eine Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel ein Vorkommnis sei, das nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens sei und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sei. Für die in Folge einer solchen Kollision verursachte Verspätung können daher die Fluggäste gegenüber dem Luftfahrtunternehmen keine Entschädigung beanspruchen. (JP)

**CZ: Vertretungsbefugtes Organ und Haftung nach seiner Abberufung**

Soweit ein abberufener Geschäftsführer weiterhin für die Gesellschaft als ihr vertretungsbefugtes Organ handelt, unterliegen seine Handlungen denselben gesetzlichen Anforderungen wie die Handlungen des tatsächlichen Geschäftsführers. (LKU)

**SK: Autobahn kann nach der im Schnellverfahren verabschiedeten Novelle ab Juni auch auf fremdem Grund stehen**

Die Einholung der Baugenehmigung und Durchführung von Bauarbeiten auf Autobahnen ist aufgrund des Instituts des vorläufigen Besitzes bereits vor der Enteignung der Grundstücke möglich. (PŠM)

Wir wünschen Ihnen ruhige,  
schöne Sommermonate.

**Autoren** | (AT) Annamária Tóthová | (BH) Bernhard Hager | (DR) Dávid Rédl | (DV) Dominika Veselá | (EC) Eliška Cisáriková | (ER) Eva Ruhswurmová | (JHa) Jana Hanslíková | (JK) Jan Krampera | (JS) Jana Sapáková | (JM) Jiří Mačát | (JP) Jakub Procházka | (JŠ) Jiří Šmatlák | (JV) Jakub Verlík | (KD) Kateřina Demová | (KJ) Katarína Jendželovská | (KL) Katarína Liebscherová | (KU) Klára Udvaros | (LB) Luboš Brigant | (LKU) Lucie Kubíniová | (LL) Lucia Luptáková | (LZ) Lukáš Zahrádka | (MABB) Marek Bomba | (MAB) Martin Baraniak | (MR) Michal Růžička | (MSA) Mária Sadloňová | (MŠ) Martina Šumavská | (MŠt) Michal Štefek | (NJ) Natália Jánošková | (PM) Paulína Macháčová | (PP) Peter Perniš | (PKc) Petra Konečná | (PKr) Petra Kratochvílová | (PŠM) Petra Štrbová Marková | (RM) Radek Matouš | (SD) Stanislav Dvořák | (SL) Simona Laktišová | (SS) Stanislav Servus | (TD) Tereza Dosedělová | (TJ) Tomáš Jelínek | (TM) Tomáš Mls | (TP) Tomáš Procházka | (TRU) Tomáš Richter Urban | (VF) Vojtěch Faltus | (VO) Veronika OdRobinová

**Dvořák Hager & Partners  
Tschechische Republik**

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12  
186 00 Prag 8  
Tschechische Republik

tel.: +420 255 706 500  
fax: +420 255 706 550  
e-mail: praha@dhplegal.com

**Dvořák Hager & Partners  
Slowakei**

Cintorínska ul. 3/a  
811 08 Bratislava  
Slowakei

tel.: +421 2 32 78 64 – 11  
fax: +421 2 32 78 64 – 41  
e-mail: bratislava@dhplegal.com